

sehe Verbindungen die Lösungen der Härter. Schon kurze Einwirkungen auf Haut oder Schleimhäute können zu Reizungen oder Verätzungen führen. Bei Berührung von Härterlösung mit dem Auge können schwere, perforierende Verletzungen erfolgen.

Härterlösungen haben außerdem die Eigenschaft, daß sie bei Zusammentreffen mit Schwermetallen, Schwermetallsalzen (z. B. Beschleunigern) oder alkalischen Stoffen explosionsartig zerfallen können.

III.

Sicherheitsmaßnahmen

Bei der Verarbeitung von Polyester-Anstrichstoffen ist außer den Bestimmungen der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 613/1 und den etwaigen speziellen Anweisungen der Herstellerwerke der Komponenten folgendes zu beachten:

1. Stammharzlösung (sog. Polyesterlack-Lösung) und Härterlösung sind bis zum Verbrauch in den Versandbehältern zu lagern. Die Lagerung muß entsprechend der auf den Behältern ersichtlichen Gefahrenklasse der Lösungen nach der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 850/1 vom 1. Oktober 1962 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten - (Sonderdruck Nr. 358 des Gesetzblattes) und den zugehörigen technischen Grundsätzen erfolgen. Härterlösungen müssen kühl gelagert werden. Sie dürfen auch in kleinen Mengen nicht in der Nähe von Stammharzlösungen, von nitrozellulosehaltigen Anstrichstoffen oder anderen leicht brennbaren Stoffen gelagert werden.
2. Zum Abfüllen von Härterlösung müssen Einrichtungen vorhanden sein, bei denen Verschütten oder Verspritzen vermieden wird.
3. Die Härterlösung darf nicht in Behälter aus Schwermetallen abgefüllt werden. Empfohlen werden Behälter aus Aluminium oder Polyäthylen.
4. An den Abfüllstellen sind saubere Lappen für das Aufnehmen von etwa verschütteter Härterlösung und ein Behälter mit Wasser bereitzuhalten. Mit Härterlösung verunreinigte Lappen sind sofort in diesen Wasserbehälter zu bringen. Er ist täglich an einer ungefährlichen Stelle im Freien zu entleeren; sein Inhalt ist zu vergraben oder zu verbrennen.*⁸
5. An Stellen, an denen die Gemische von Stammharzlösung (sog. Polyesterlack-Lösung) und Härterlösung verarbeitet werden, sind ebenfalls saubere Lappen und Wasserbehälter bereitzuhalten und zu benutzen (vgl. Abschn. III Ziff. 4).
6. Polyester-Anstrichstoffe dürfen nicht zusammen mit nitrozellulosehaltigen Anstrichstoffen in derselben Spritzeinrichtung verarbeitet werden (vgl. § 7 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 613/1).
7. Behälter für Lösungen und Mischungen sind umgehend nach Gebrauch zu reinigen.
8. Das Hantieren mit Lösungen, insbesondere mit den Härterlösungen, muß nach den Grundsätzen berührungsfreier Technik erfolgen. Es müssen geeignete Schutzhandschuhe sowie Schutzbrillen oder Schutzhauben, gegebenenfalls auch Atemschutzgeräte, zur Verfügung gestellt und benutzt werden.
9. Nach näherer Anweisung des Betriebsarztes sind Maßnahmen für Soforthilfe bei etwaigen Augen- oder Hautverletzungen durch Härterlösung vorzubereiten (u. a. Bereithalten von 2%iger Natriumbicarbonatlösung in Spritzflaschen zur Augenspülung, Unterrichtung der Werkötigen über richtige Durchführung der Augenspülung, Anweisung der Betriebsarbeitsstelle über die Notwendigkeit sofortiger Zuführung zur fachärztlichen Behandlung; dabei ist der Facharzt davon zu verständigen, daß eine Verätzung durch organisches Peroxyd vorliegt). Salbe oder Öl darf nicht an das verletzte Auge gebracht werden. Spritzer auf der Haut sind mit Äthylalkohol, anschließend mit Wasser und Seife abzuwaschen.
10. Nach näherer Anweisung des Betriebsarztes sind Hautschutz- und Hautpflegemaßnahmen durchzuführen.
11. Die Werkötigen sind vor Beginn der Arbeit mit Polyester-Anstrichstoffen eingehend über die damit verbundenen Gefährdungen und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu belehren. Diese Belehrung ist bei den regelmäßigen monatlichen Belehrungen mindestens vierteljährlich zu wiederholen.